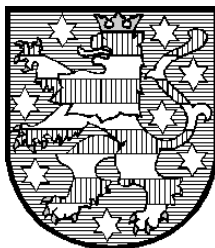


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Fraktion der Alternative für Deutschland im Landtag,  
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,  
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt,

**- Antragstellerin -**

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Hornemann,  
Augustinerstraße 48, 99084 Erfurt

**gegen**

die Stadt Nordhausen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Markt 1, 99734 Nordhausen,

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**

Kommunalrechts  
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rautenstrauch-Duus,  
den Richter am Verwaltungsgericht Fitzke und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Pirk

am 19. Februar 2024 **beschlossen:**

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung rechtsverbindlich verpflichtet, die Antragstellerin zur Nutzung der „Sundhausen Festhalle“ in Nordhausen, Carlsburger Straße 9, 99734 Nordhausen, für die Durchführung eines „Bürgerdialoges“ mit der AfD-Fraktion am 20. Februar 2024 in der Zeit vom 20.
-

Februar 2024, 15.00 Uhr bis 21. Februar 2024, 10.00 Uhr im Rahmen der vereinbarten Bedingungen des zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin geschlossenen Mietvertrages vom 17. bzw. 22. Januar 2024 unmittelbar zuzulassen und ihr ungehinderten Zugang zur Sundhausen Festhalle entsprechend dem Mietvertrag zu gewähren.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e :**

Der am 16. Februar 2024 schriftsätzlich gestellte Antrag, mit dem die Antragstellerin bei verständiger Würdigung ihres Begehrens eine Vorwegnahme der Hauptsache nach § 123 Abs. 1 VwGO, §§ 920, 294 ZPO begehrt,

die Antragsgegnerin im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, der Antragstellerin die Festhalle Sundhausen der Stadt Nordhausen zur Durchführung eines Bürgerdialoges am 20. Februar 2024 zu den vereinbarten Bedingungen des bereits abgeschlossenen Mietvertrages zu überlassen,

dessen Ablehnung die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 19. Februar 2024 beantragt, ist uneingeschränkt zulässig.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung mit Schriftsatz vom 19. Februar 2024 ist der Rechtsweg zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Weimar gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Nr. 1 VwGO eröffnet.

Das Ob des Zugangs bzw. der Zulassung zur Nutzung einer öffentlichen kommunalen Einrichtung beurteilt sich nach herrschender obergerichtlicher Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Zwei-Stufentheorie (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 6b ff. und Rn. 15, 15a m.w.N.; Uckel/Dressel/Noll, ThürKO, Bd. 1, § 14 Rn. 5.3 m.w.N.; Rücker, ThürKO, § 14 Rn. 1) anhand der jeweils einschlägigen streitentscheidenden Rechtsnormen betreffend Zugang dem Grunde nach und dem Rechtscharakter der Einrichtung (öffentlich-rechtliche Widmung). Streitentscheidende Rechtsnormen für den streitigen Anspruch auf Zulassung zur Festhalle dem Grunde nach („Ob“) sind hier die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO (vgl. Kopp/Schenke, Uckel/Dressel/Noll, Rücker, alle wie vor), im Übrigen kommen ergänzend die

allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Sachenrechts zur Anwendung (vgl. Pappermann/Löhr/Andriske, Recht der öffentlichen Sachen, § 3 Abschn. 4, S. 9, 10; Papier, öffentliches Sachenrecht, S. 30).

Soweit die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 19. Februar 2024 meint, die öffentliche Nutzung ihrer kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen sei „...rein zivilrechtlich ausgestaltet, sodass der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben...“ sei, ist diese Aussage offensichtlich unrichtig und rechtsfehlerhaft.

Denn ausweislich der – als Anlage 1 zur Erwidernng vorgelegten – „Vergabe- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlich kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen“ aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 5. April 2006, namentlich der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 7 und Abs. 8, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 1 der Vergabe- und Nutzungsordnung, handelt es sich bei der streitbefangenen „Sundhausen Festhalle“ um eine „öffentliche“ kulturelle Einrichtung der Stadt Nordhausen (zur Klarstellung: Nicht einschlägig ist die Satzung zur Vergabe- und Nutzungsatzung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen vom 24. Februar 2009, Ratsbeschluss vom 4. Juni 2008 – BV/0981/2008, Nordhäuser Ratskurier Nr. 8/2008 vom 27. September 2008, S. 6, aufgehoben durch Satzung vom 26. November 2021, Ratskurier Nr. 08/2021 vom 3. Dezember 2021, S. 1). Mit der vielfach verwendeten Formulierung „öffentliche kulturelle Einrichtung“ hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen im Rahmen der freiwilligen kommunalen Aufgaben der Stadt diese Festhalle ausdrücklich öffentlich-rechtlich gewidmet im Sinne von § 14 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO. Mit diesem Widmungsakt in der o.g. Ordnung hat der Stadtrat klar und deutlich seinen Willen bekundet, die Festhalle als unselbständige Anstalt in Form einer Sachgesamtheit zur Erfüllung – freiwilliger – kommunaler Aufgaben der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dabei unterliegt die Widmung im kommunalen Sachenrecht – anders als etwa im Straßenrecht nach § 6 ThürStrG – keinen besonderen Formerfordernissen. Die Widmung kann vielfältig ausgedrückt werden, beispielsweise durch Satzung, Ratsbeschluss, Benutzungsordnung, Verwaltungsrichtlinie oder sonstiges konkludentes Handeln, ggf. genügt sogar die tatsächliche Freigabe oder eine übliche Nutzungspraxis für eine entsprechende – stillschweigende – Widmung einer kommunalen Sachgesamtheit (vgl. näher Uckel/Dressel/Noll, ThürKO, Bd. 1, § 14 Rn. 4.1, Rn. 4.1.2 und Rn. 4.2 m.w.N.). Entsprechend dieser Widmung wurde die Einrichtung auch tatsächlich in Dienst gestellt, wie die von der Antragsgegnerin zu den Gerichtsakten gereichte Nutzungsübersicht für die letzten Jahre belegt.

Diese zweifelfrei öffentlich-rechtliche Widmung der Festhalle wird nicht dadurch in Frage gestellt, – worauf die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung abzielt –, dass die Nutzung der Festhalle „...rein zivilrechtlich ausgestaltet“ sei, weil ja die maßgebliche Vergabe- und Nutzungsordnung nicht als Satzung erlassen worden sei, sondern als „Verwaltungsrichtlinie“. Auch eine dadurch bezweckte „rein zivilrechtliche Ausgestaltung“ regelt nach allgemeiner Ansicht immer nur das „Wie“ der Nutzung und berührt jedenfalls nicht das – hier streitige – „Ob“ des Zugangs (vgl. z.B. Uckel/Dressel/Noll, ThürKO, Bd. 1, § 14 Rn. 4.2 und Rn. 5.3; Rücker, ThürKO, § 14 Rn. 1). Im Übrigen kann eine öffentlich-rechtliche Widmung, wie oben ausgeführt, ohne Weiteres auch durch eine Nutzungsordnung wie hier in Gestalt einer „internen“ Verwaltungsrichtlinie als „Handreichung“ erfolgen (Uckel/Dressel/Noll, a.a.O., Rn. 4.1.2 und 5.3); ihre Außenwirkung entfalten vermeintlich interne Verwaltungsrichtlinien über das Zusammenspiel mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 GG, Art. 2 Thüringer Verfassung nach den Grundsätzen über die Selbstbindung der Verwaltung.

Auch der Umstand, dass der implizit mit dem Abschluss des Mietvertrages vom 17. bzw. 22. Januar 2024 bereits begründete Anspruch der Antragstellerin auf Nutzung der Festhalle mit der zivilrechtlich „eingekleideten“ Kündigung vom 15. Februar 2024 wieder zu Fall gebracht werden sollte, ändert am öffentlich-rechtlichen Rechtscharakter der Streitigkeit nichts. Denn diese „Kündigung“ schlägt unmittelbar auf die mit dem Vertrag implizit ausgesprochene – öffentlich-rechtliche – Zulassung durch und betrifft damit das – in jedem Falle öffentlich-rechtliche – „Ob“ der Nutzung. Der Sache nach berührt die „Kündigung“ bei verständiger Würdigung sowohl das zivilrechtliche „Wie“ als auch inzident das öffentlich-rechtliche „Ob“.

Im Ergebnis besteht am öffentlich-rechtlichen Charakter der Streitigkeit kein Zweifel.

Im Übrigen ist der Antrag nach § 123 Abs. 5 VwGO statthaft; in der Hauptsache ist eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO auf Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Beschaffungsanspruchs statthaft. Zudem ist die Antragstellerin als Fraktion im Thüringer Landtag und mithin rechtsfähige Vereinigung gemäß § 61 Nr. 2 VwGO, § 45 Abs. 2 ThürAbgG beteiligtenfähig. Entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO, § 47 Nr. 3 und Nr. 5 ThürAbgG ist sie antragsbefugt. Ihr Rechtsschutzbedürfnis ist mit der vorherigen aktenkundigen Anmeldung ebenfalls gegeben.

Der Antrag ist begründet.

Die Antragstellerin hat für ihren Antrag unter Vorwegnahme der Hauptsache den für eine einstweilige Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, §§ 123 Abs. 3

VwGO, §§ 920 Abs. 1, 294 ZPO. Entsprechendes gilt für den Anordnungsgrund; insoweit ist eine drohende Vereitelung verfassungsrechtlicher Rechte der Antragstellerin und vollendeter irreparabler Nachteile aus zeitlichen Gründen offensichtlich gegeben. Dabei gelten für eine – nur ausnahmsweise zulässige – Vorwegnahme der Hauptsache im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO bei verfassungskonformer Anwendung der einschlägigen Prozessrechtsvorschriften zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der europäischen Union (GRCh) – regelmäßig lässt § 123 VwGO bloß vorläufige prozessuale Sicherungs- oder Regelungsmaßnahmen zu –, besonders strenge Anforderungen für die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund (vgl. im Einzelnen Kopp/Schenke, VwGO, § 123 Rn. 14 m.w.N. sowie vgl. Beschluss der 3. Kammer vom 5. April 2023 – 3 E 490/23 We –).

Die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs erfordert nach der Rechtsprechung einen mindestens hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg. Auch ein Anordnungsgrund liegt bei Vorwegnahme der Hauptsache nicht schon dann vor, wenn eine Anordnung zur Abwendung wesentlicher persönlicher Nachteile oder wegen besonderer Eilbedürftigkeit erforderlich erscheint, sondern vielmehr erst dann, wenn ohne eine sofortige Vorwegnahme (Zeitmoment) vollendete irreparable Tatsachen drohen oder existenzielle Belange des Antragstellers ernstlich betroffen wären und wenn im Übrigen der Antragsteller zuvor alles unternommen hat, um sein Rechtsschutzziel zu erreichen.

Nach diesen strengen Maßstäben hat die Antragstellerin für einen Anordnungsanspruch zur Vorwegnahme der Hauptsache die nötige hohe Erfolgswahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Bei summarischer Prüfung auf der Grundlage des von den Beteiligten dargelegten und aktenkundig gemachten Sachverhalts, insbesondere der aktenkundigen Anmeldungen der Fraktion, des Mietvertrages, des Kündigungsschreibens vom 15. Februar 2024 und der Vergabe- und Nutzungsordnung der Stadt, ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin – ungeachtet der Kündigung – (weiterhin) einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Nutzung der Sundhausen Festhalle glaubhaft gemacht hat, für den hinsichtlich der Modalitäten die Bedingungen des Mietvertrages gelten.

Rechtsgrundlage des Anspruchs ist § 14 Abs. 1 mit Abs. 3 ThürKO und die Vergabe- und Nutzungsordnung 2006. Dabei ergibt sich der Anspruch der Antragstellerin hier streng genommen aus der mit Abschluss des Mietvertrages vom 17./22. Januar 2024 bereits inzident erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassung zur Nutzung der Festhalle am 20. Februar 2024. Diese inzidente

Zulassung ist bei verständiger Würdigung des (auch) öffentlich-rechtlichen Erklärungsgehaltes des „Mietvertrages“ ein nicht formbedürftiger, wirksamer Verwaltungsakt nach Maßgabe der §§ 35, 37 Abs. 2 Satz 1, 43 Abs. 1 und Abs. 2 ThürVwVfG.

Die im Gewand der „Kündigung“ vom 15. Februar 2024 inzident (auch) ausgesprochene öffentlich-rechtliche Aufhebung nach §§ 48, 49 ThürVwVfG der bereits erteilten Zulassung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt prozessual unbeachtlich. Denn auch die inzidente Aufhebung der Zulassung ist ebenso wie die Zulassung ein belastender Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 ThürVwVfG.

Die Antragstellerin hat gegen die Aufhebung der Zulassung in Gestalt der „Kündigung“ mit Schreiben vom 15. Februar 2024 bei sachgerechter Auslegung ihrer inhaltlichen Einwendungen im Lichte der Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 Abs. 1 GRCh gegen die vermeintliche „Kündigung“ form- und fristgerecht (vgl. §§ 70, 58 Abs. 2 VwGO) Widerspruch nach §§ 69, 70 VwGO erhoben.

Dieser Widerspruch gegen die Aufhebung der Zulassung als Verwaltungsakt entfaltet gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO unproblematisch aufschiebende Wirkung (sog. Suspensiveffekt). Die Antragsgegnerin hat die „Kündigung“ nicht unter Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ausgesprochen.

Folglich resultiert der Anordnungsanspruch der Antragstellerin mit der erforderlichen hohen Erfolgswahrscheinlichkeit aus der inzident erteilten Zulassung vom 17./22. Januar 2024.

Die versuchte Flucht der Antragsgegnerin ins Privatrecht bleibt erfolglos.

Zur Klarstellung: Eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Aufhebung („Kündigung“) bedurfte es mangels Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht.

Vorsorglich:

Für den Fall, dass die Antragsgegnerin nachträglich die sofortige Vollziehung ihrer Aufhebung („Kündigung“) anordnen sollte, wäre im Rahmen eines etwaigen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO die Rechtmäßigkeit der – derzeit suspendierten – Aufhebung als Rücknahme oder Widerruf nach §§ 48, 49 ThürVwVfG zu prüfen, insbesondere – bislang vollständig fehlende – rechts- und ermessensfehlerfreie Ermessenserwägungen unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Vertrauens der Antragstellerin im Lichte und unter Berücksichtigung ihrer nach Art.

5, 8 Abs. 1 GG und Art. 21 GG, § 5 PartG i.V.m. Art. 3 GG, Art. 224 AEUV, Art. 10 Abs. 4 EUV, Art. 11, 12, 20 und Art. 21 GRCh unions- und verfassungsrechtlich geschützten Belange.

Die bislang von der Antragsgegnerin angesprochenen Gründe bezüglich angeblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit einer – von der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren nicht spezifizierten – Versammlung und einer Unterkunft für Ukrainer sind bislang nicht nachvollziehbar – beispielsweise wurden substantiierte polizeiliche Lageeinschätzungen oder die Unterlagen zur Anmeldung einer Versammlung nicht aktenkundig gemacht – und erscheinen derzeit eher vorgeschoben. Zudem wären etwaige Gefahren, die von einer Versammlung in der Nähe ausgehen, der streitgegenständlichen Veranstaltung der Antragstellerin nicht zurechenbar.

Auch kann keine Rede davon sein, dass die Antragstellerin in ihrer Anmeldung für eine Nutzung der Festhalle falsche Angaben gemacht bzw. den Zweck der Veranstaltung am 20. Februar 2024 falsch angegeben hätte.

Richtig ist vielmehr, dass die Stadt Nordhausen auf der Grundlage der klaren und eindeutigen Anmeldung eines – naturgemäß notwendig öffentlichen – Bürgerdialogs der AfD-Fraktion mit Bürgern der Antragstellerin einen Mietvertrag „...zur Durchführung einer privaten Veranstaltung...“ hat zukommen lassen. Wenn sich die Antragsgegnerin wenige Tage später mit der „Kündigung“ bzw. Aufhebung der erteilten Zulassung jetzt auf „falsche Angaben“ beruft, so könnte diese Vorgehensweise der Antragsgegnerin möglicherweise den Eindruck vermitteln, dass die Antragsgegnerin damit der Antragstellerin bewusst und böswillig eine „private Veranstaltung“ hat unterschieben wollen, um so einen Vorwand für eine außerordentliche und fristlose Kündigung im Sinne von § 7 Abs. 2 der Vergabe- und Nutzungsordnung der Stadt Nordhausen zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund wäre es auch nicht statthaft, der Antragstellerin im Rahmen des etwaigen künftigen Aufhebungsermessens nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG und im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ThürVwVfG falsche Angaben vorzuhalten, um so eine Rücknahme der erteilten Zulassung zu rechtfertigen und ihr schutzwürdiges Vertrauen abzusprechen.

Schließlich lässt sich eine Rücknahme der bereits inzident erteilten Zulassung zur Nutzung der Sundhausen Festhalle nicht mit einer fehlenden Widmung der Festhalle begründen. Wie eingangs ausgeführt, ist die Festhalle aufgrund der Vergabe- und Nutzungsordnung als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 ThürKO öffentlich-rechtlich gewidmet.

Die Antragstellerin hat – die bereits erteilte Zulassung einmal weggedacht – nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 mit Abs. 3 ThürKO einen Anspruch auf (erneute) Zulassung zur Nutzung dieser Einrichtung zur Durchführung eines öffentlichen Bürgerdialogs.

Die streitgegenständliche Veranstaltung bewegt sich im Rahmen der aktenkundigen Widmungszwecke.

Soweit § 1 Abs. 1 der Vergabe- und Nutzungsordnung von „kulturellen“ Einrichtungen spricht und § 1 Abs. 2 davon, dass diese Einrichtungen „...dem kulturellen Leben in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen“ dienen, steht dies einem Anspruch der Antragstellerin nach § 14 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 1 der Vergabe- und Nutzungsordnung nicht entgegen.

Insoweit ist im Ausgangspunkt auf § 7 Abs. 3 Satz 2 der Vergabe- und Nutzungsordnung abzustellen. Dort heißt es: „...Sie [*die öffentlichen Einrichtungen*] stehen vorrangig Bürgerinnen, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung, die in den jeweiligen Ortsteilen wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden...“. Da kollidierende anderweitige ortsansässige Nutzungsbewerber aus Nordhausen offenbar nicht vorhanden sind und somit am 20. Februar 2024 freie Kapazitäten bestehen, begründet § 7 Abs. 3 Satz 2 in einem ersten Schritt dem Grunde nach einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin; denn § 7 Abs. 5 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen nicht besteht.

In einem zweiten Schritt ist festzustellen, dass tragfähige Gründe, die eine Ablehnung der Anmeldung der Antragstellerin rechtfertigen könnten, weder von der Antragsgegnerin nachvollziehbar dargetan wurden noch sonst nach Aktenlage ersichtlich sind. Dabei ist im Ausgangspunkt der Ermessensspielraum der Antragsgegnerin eng zu ziehen. Denn der vorgelegten Belegungsübersicht für 2023 und 2024 zur tatsächlichen Verwaltungspraxis als Indiz für den Inhalt der Widmung ist zu entnehmen, dass die streitbefangene Festhalle nicht nur zu im eng verstandenen Sinne *kulturellen* Veranstaltungen vergeben wird, sondern z.B. im Januar 2023 zu gewerblichen Zwecken eines Nutzers („Riedesel“), bei dem die Ortsansässigkeit nicht ersichtlich und auch sonst nicht aktenkundig ist, Ende August 2023 für offensichtlich politische Zwecke der AfD Nordhausen sowie im Dezember 2023 und April 2024 zu augenscheinlich religiösen Zwecken einer jesidischen Gemeinde.

In diesen tatsächlichen Nutzungs- und Widmungsrahmen fügt sich die streitgegenständliche Veranstaltung der Antragstellerin ohne Weiteres ein.



Dabei wird der Antragstellerin im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung als rechtsfähiger Vereinigung ein fehlender Ortsbezug im Sinne von § 14 Abs. 1 mit Abs. 3 ThürKO nicht entgegengehalten werden können. Zum einen hat die Antragsgegnerin ausweislich der aktenkundigen Belegungsübersichten nicht hinreichend dargelegt, dass bislang ausschließlich ortsansässige Personen oder Vereinigungen zugelassen worden wären. Zum anderen erstreckt § 7 Abs. 3 Satz 2 der Vergabe- und Nutzungsordnung im Rahmen freier Kapazitäten die Belegung ausdrücklich auf nicht-ortsansässige Personen bzw. Vereinigungen. Drittens ist die Antragstellerin als auch-ortsansässige Vereinigung im Sinne von § 14 ThürKO anzusehen. Nach Lage der Dinge ist Mitglied der Fraktion mindestens ein Abgeordneter, der dem Vorstand der in Nordhausen ansässigen AfD-Regionalgliederung Nordhausen angehört; zudem verkörpert die Fraktion die politische Partei AfD im Landtag, der wiederum zahlreiche Mitglieder aus Nordhausen angehören und die über eine ortsansässige Regionalgliederung in Nordhausen verfügt (vgl. sinngemäß auch Uckel/Dressel/Noll, a.a.O., § 14 Rn. 7; VGH München, BayVBl. 1969, 102; VGH Mannheim, NJW 1987, 2697).

Soweit in der Erwiderung der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2024 fehlende Kapazitäten (vgl. dazu z.B. Uckel/Dressel/Noll, a.a.O., § 14 Rn. 3.3) der Festhalle angesprochen werden, sind diese Bedenken nicht stichhaltig. Dem streitgegenständlichen Begehren der Antragstellerin und ihrem sonstigen außergerichtlichen Vorbringen ist nichts zu entnehmen, dass die Fraktion am 20. Februar 2024 gleichzeitig mit allen 42.000 Nordhäuser Bürgern in einen Dialog treten möchte. Es versteht sich von selbst, dass sich der angemeldete Dialog auf die Hallenkapazität von 300 Personen beschränkt.

Im Übrigen wären gewichtige Ermessenserwägungen notwendig, um die Antragstellerin unter Berücksichtigung der rechtlich gebotenen Gleichbehandlung nach Art. 3 GG im Hinblick auf die bisherige Vergabepraxis von der Nutzung ohne Willkür ermessensfehlerfrei auszuschließen. Zumal im Rahmen des Zulassungsermessens mit dem gebotenen Gewicht auch zu berücksichtigen ist, dass die Antragstellerin als Oppositionsfraktion im Thüringer Landtag nach Art. 58 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 Thüringer Verfassung nicht politisch oder weltanschaulich diskriminiert werden darf.

Überdies kommt im Ermessen zu Gunsten der Antragstellerin zum Tragen, dass hinter der Fraktion die AfD als politische Partei steht. Die angemeldete Veranstaltung ist mittelbar nach Art. 21 GG i.V.m. §§ 1, 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436) gegen Diskriminierungen und sachfremde Erwägungen besonders geschützt.

Dies gilt erst recht in hohem Maße sowohl für die Partei als solche als auch für die Fraktion mit Blick darauf, dass die streitgegenständliche Veranstaltung rund drei Monate vor der Wahl zum europäischen Parlament am 6. bis 9. Juni 2024 stattfindet und somit im Vorfeld dieser Wahl im Sinne von § 5 Abs. 2 PartG erfolgt. Dieser Vorfeldbezug zur Wahl zum europäischen Parlament hat zur Folge, dass in die Ermessensausübung bezüglich einer Zulassung bzw. Ablehnung der Antragstellerin neben den bundesrechtlichen Vorgaben zur Durchführung dieser europäischen Wahl insbesondere unionsrechtliche Schutznormen für politische Parteien und das europäische Demokratieprinzip einzustellen und angemessen zu gewichten sind. Der unionsrechtliche Rahmen ergibt sich namentlich aus Art. 10 Abs. 1 und Abs. 4 EUV, Art. 224 AEUV, jeweils mit Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 – Direktwahlakt – (BGBl. 1977 II S. 733/734, geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002, BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520) sowie der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993, S. 34 ff., geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012, Amtsblatt Nr. L 26 vom 26. Januar 2013, S. 27 ff.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die AfD als Mitglied der Fraktion „Identität und Demokratie“ im europäischen Parlament auch an den Schutzstandards für politische Parteien auf europäischer Ebene teilhat.

Dieser unmittelbare unionsrechtliche Bezug begründet die – eingangs angesprochene – Anwendbarkeit der unionsgrundrechtlichen Verbürgungen namentlich der Art. 11, 12, 20, 21, 36, 41 Abs. 1, 47 Abs. 1 mit Art. 51 GRCh. Hervorzuheben ist das unionsrechtliche Verbot von Diskriminierungen wegen der Weltanschauung oder der politischen oder sonstigen Anschauung nach Art. 21 GRCh sowie das Unionsgrundrecht auf gute Verwaltung nach Art. 41 Abs. 1 GRCh, namentlich die unparteiische Behandlung von Verwaltungsangelegenheiten.

Die bisherige Verfahrensweise der Antragsgegnerin, insbesondere im Zusammenhang mit der verfänglichen Formulierung im Mietvertrag („...private Veranstaltung“), könnte Zweifel begründen, ob die Antragsgegnerin neben ihren mitgliedstaatlich-verfassungsrechtlichen Pflichten ihre unionsrechtlichen Verfassungspflichten angemessen in den Blick genommen hat.

Mithin ist festzuhalten, dass eine ermessensfehlerfreie Rücknahme der der Antragstellerin bereits erteilten Zulassung zur Nutzung der Festhalle nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 ThürVwVfG aller Voraussicht nach nicht möglich sein dürfte.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für den Fall eines kombinierten Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 123 Abs. 1 VwGO. Auch dann könnte die Antragstellerin in einem neuerlichen Verfahren nach § 123 VwGO einen Anordnungsanspruch unter Vorwegnahme der Hauptsache erfolgreich glaubhaft machen.

Die Antragstellerin hat den notwendigen Anordnungsgrund nach § 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920, 294 ZPO glaubhaft gemacht. Angesichts der zeitlichen Gegebenheiten liegt es auf der Hand, dass geschützte Belange und gewichtige Rechte der Antragstellerin – mit Blick auf ihre Stellung als Fraktion im Thüringer Landtag im Vorfeld der Wahlen zum europäischen Parlament – ohne Vorwegnahme der Hauptsache durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO vereitelt und irreparabel beeinträchtigt würden.

Nach alledem hat der vorliegende Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO vollumfänglich Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Satz 1, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Mit Rücksicht auf die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache war der ungekürzte Wert des Aufgangstreitwertes maßgeblich.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten**

eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

**Hinweis:** Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Rautenstrauch-Duus

Fitzke

Pirk

**Beglaubigt:**

Weimar, den 19. Februar 2024

**Bube**  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle